

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der HIRSCH Maschinenbau GmbH

(nachfolgend kurz „Verkaufsbedingungen“ genannt)

I. Geltungsbereich

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und (Werk- und Dienst-)Leistungen der HIRSCH Maschinenbau GmbH (nachfolgend kurz „Gesellschaft“ genannt) gegenüber Unternehmern iSd KSchG, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kunden, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
3. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die Gesellschaft hat ihrer Geltung ausdrücklich durch Unterfertigung durch eine vertretungsbefugte Person schriftlich zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten daher auch dann, wenn die Gesellschaft eine Lieferung an den Kunden in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.
4. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Verkaufsbedingungen, die zwischen der Gesellschaft und dem Kunden getroffen werden, sind daher schriftlich zu vereinbaren. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
5. Rechte, die der Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Verkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

II. Angebote, Vertragsabschluss, Vertragsänderungen

1. Alle Angebote, Preislisten und Angaben auf der Webseite sind freibleibend und unverbindlich.
2. Abbildungen, Zeichnungen, technische Beschreibungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sowie sonstige Beschreibungen des Liefergegenstandes sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
3. Die Gesellschaft behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
4. Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von der Gesellschaft durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt wurde. Sollte die Auftragsbestätigung nach Ansicht des Kunden von der Bestellung abweichen, hat er dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Widrigenfalls gilt die Auftragsbestätigung beidseitig verbindlich. Das Schweigen der Gesellschaft auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Kunden gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für die Gesellschaft nicht verbindlich.

5. Durch Mitarbeiter abgegebene Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Gesellschaft.

III. Preise

1. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, ist die Vertragswährung EURO.
2. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart sind alle von der Gesellschaft genannten Preise „ab Werk“ (EXW/INCOTERMS 2020) Werk/Lager Glanegg, unverladen und abholbereit für den Kunden und gelten nur für den bestellten Liefergegenstand exklusive Umsatzsteuer. Transport, Verpackung und sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand, wie etwa Be- und Entladung, Installation, Errichtung, Inbetriebnahme, Planung, Überwachung und Training sind im Preis nicht enthalten und vom Kunden extra zu tragen.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Falls nichts anderes schriftlich vereinbart, sind sämtliche Rechnungen der Gesellschaft sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungsmodalitäten:
30 % des Bruttoverkaufspreises laut Auftragsbestätigung als Anzahlung nach Auftragserteilung
60 % des Bruttoverkaufspreises laut Auftragsbestätigung bei Mitteilung, dass der Liefergegenstand versandfertig ist
10 % des Bruttoverkaufspreises laut Auftragsbestätigung als Restbetrag nach Inbetriebnahme des Liefergegenstandes, spätestens nach 10 Wochen nach Lieferung
3. Zahlungen haben ausschließlich in EURO durch Banküberweisung unter Angabe der Rechnungsreferenznummer auf das Bankkonto zu erfolgen, welches in der Rechnung angeführt ist.
4. Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten und zu den in der Rechnung angeführten Bedingungen.
5. Sofern eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden bekannt wird, oder der Kunde mit der Zahlung einer der Rechnungen in Verzug gerät, ist die Gesellschaft auch berechtigt, für sämtliche noch ausstehende Lieferungen Sicherstellungen zu verlangen.
6. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus ist die Gesellschaft auch berechtigt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Anzahlung zurückzubehalten. Dies gilt auch für den Fall, dass verlangte Sicherstellungen nicht geleistet werden. Wurde keine Anzahlung vereinbart, beträgt die Konventionalstrafe 30 % vom Bruttoverkaufspreis. Rechte auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleiben unberührt. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges die der Gesellschaft entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen.

7. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gegenansprüchen zurückzuhalten oder mit eigenen Forderungen gegen die Forderungen der Gesellschaft aufzurechnen. Gegenansprüche des Kunden berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

V. Lieferbedingungen, -umfang und -fristen

1. Es gelten die INCOTERMS 2020. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ist das Lieferdatum das Datum, an welchem der Liefergegenstand dem Kunden im Produktionswerk/Lager der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wird (Lieferdatum „EXW“). Die Gefahr geht daher mit der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Kunden über.
2. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Gesellschaft maßgebend. Änderungen des Lieferumfangs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Gesellschaft. Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Kunden zumutbar sind.
3. Betriebsanleitungen und Zertifikate von Zulieferern sind nur in einem digitalen Format in deutscher und/oder englischer Sprache Bestandteil der Lieferung.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie den Kunden nicht unangemessen benachteiligen oder eine solche bei Vertragsschluss nicht schriftlich ausgeschlossen ist.
5. Die Vereinbarung von Lieferfristen und -terminen bedarf der Schriftform. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
6. Der Beginn der Lieferfristen setzt die Absendung der Auftragsbestätigung durch Gesellschaft sowie die vollständige Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben inklusive der Abklärung aller technischen Fragen sowie den Eingang aller vereinbarten Anzahlungen voraus. Demzufolge kann die Lieferung erst nach Einlangen der vereinbarten Zahlungen veranlasst werden.
7. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist das Werk/Lager der Gesellschaft in Glanegg. Dies gilt auch, wenn die Transportkosten von der Gesellschaft (voraus)bezahlt werden. Auf Wunsch des Kunden werden Transport und Transportversicherung für den Kunden auf dessen Rechnung und Risiko abgeschlossen und vorausbezahlt. Diese Kosten werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt. Der Kunde genehmigt jede sachgemäße Versandart.
8. Sachlich gerechtfertigte und geringfügige Änderungen der Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung der Gesellschaft, insbesondere Lieferverzögerungen bis zu 4 Wochen gelten als vorweg genehmigt. Lieferverzögerungen von bis zu 4 Wochen berechtigen nicht zur Verringerung bzw. Einbehaltung von Teilen des Kaufpreises oder zum Vertragsrücktritt.
9. Der angelieferte Liefergegenstand ist vom Kunden unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn er unwesentliche Mängel aufweist.
10. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so kann die Gesellschaft den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem er in Annahmeverzug gerät. Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, ist die Gesellschaft darüber hinaus berechtigt, entweder den Liefergegenstand bei sich einzulagern,

wofür sie nach billigem Ermessen eine angemessene Lagergebühr pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellt oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugtem Gewerbsmann einzulagern. Gleichzeitig ist die Gesellschaft berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und den Liefergegenstand anderweitig zu verwerten. Tritt sie vom Vertrag zurück gilt überdies eine Konventionalstrafe in der Höhe der festgelegten Anzahlung als vereinbart. Wurde keine Anzahlung vereinbart, beträgt die Konventionalstrafe 30 % vom Bruttoverkaufspreis. Rechte auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleiben unberührt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Liefergegenstandes Eigentum der Gesellschaft. Der Kunde ist verpflichtet, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, den Liefergegenstand auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde hat den Abschluss der Versicherung auf Verlangen der Gesellschaft nachzuweisen. Der Kunde tritt der Gesellschaft schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Die Gesellschaft nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit seinen Versicherer unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an die Gesellschaft zu leisten. Weitergehende Ansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt.
2. Sofern die Vorbehaltswaren durch Pfändungen oder eine sonstige gerichtliche Anordnung oder Maßnahme erfasst werden, hat der Kunde die Gesellschaft unter detaillierter Anführung des Gläubigers, der Behörde und der Fallnummer binnen 48 Stunden schriftlich zu verständigen. Der Kunde hat den Dritten über die Eigentumsrechte der Gesellschaft zu informieren und an den Maßnahmen der Gesellschaft zum Schutz des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes mitzuwirken. Bei drohender Einleitung eines Insolvenzverfahrens hat der Kunde die Gesellschaft zu informieren und sie bei der Sicherstellung bzw. Rückholung der Vorbehaltsware zu unterstützen. Die Gesellschaft behält sich vor, unabhängig von einer eventuellen Auflösung des Kaufvertrages, ihr Eigentumsrecht im eigenen Namen zu verfolgen.
3. Solange nicht alle ausstehenden Beträge bezahlt sind, ist der Kunde nicht berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum der Gesellschaft gefährdende Verfügungen zu treffen.
4. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, ihre Forderungen gegenüber dem Kunden oder das vorbehaltende Eigentumsrecht an Dritte abzutreten.
5. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes mit sämtlichen Nebenrechten an die Gesellschaft ab, und zwar unabhängig davon, ob den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Die Gesellschaft nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an die Gesellschaft zu leisten. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an die Gesellschaft abgetretenen Forderungen treuhänderisch für die Gesellschaft im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen

Beträge sind sofort an die Gesellschaft abzuführen. Die Gesellschaft kann die Einziehungsermächtigung des Kunden sowie die Berechtigung des Kunden zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird. Im Fall einer Globalzession durch den Kunden sind die an die Gesellschaft abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen.

6. Im Falle eines Zahlungsverzugs des Kunden ist die Gesellschaft unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat der Gesellschaft oder ihren Beauftragten sofort Zugang zu dem unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand zu gewähren und ihn herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Androhung kann die Gesellschaft den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand zur Befriedigung ihrer fälligen Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten.
7. Die Verarbeitung oder Umbildung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für die Gesellschaft vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an dem unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird der Liefergegenstand mit anderen, der Gesellschaft nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt die Gesellschaft das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts des gelieferten Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn der Liefergegenstand mit anderen, der Gesellschaft nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt wird, dass der Kunde sein Eigentum verliert. Der Kunde verwahrt die neuen Sachen für die Gesellschaft. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand.
8. Die Gesellschaft ist auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen der Gesellschaft aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden um mehr als 20 % übersteigt. Bei der Bewertung ist vom Rechnungswert des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes und vom Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände obliegt im Einzelnen der Gesellschaft.
9. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Österreich, räumt der Kunde der Gesellschaft hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde alles tun, um der Gesellschaft unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

VII. Gewährleistung, Haftung und Produkthaftung

1. Der Liefergegenstand entspricht ausschließlich den in der Europäischen Union geltenden Regeln und Standards. Der Liefergegenstand trägt ausschließlich das CE-Zeichen. Die Gesellschaft ist nicht für die Übereinstimmung mit anderen Standards verantwortlich. Grundlage einer Mängelhaftung sind ausschließlich die vereinbarte Spezifikationen des Liefergegenstandes, wie sie sich aus der Auftragsbestätigung ergibt. Die Gesellschaft haftet nicht für Eigenschaften des Liefergegenstands, soweit nicht im Einzelfall anderes schriftlich ausdrücklich vereinbart wird. Die Gesellschaft übernimmt keine Garantien, insbesondere weder Beschaffenheits- noch Verfügbarkeitsgarantien oder die Zusicherung bestimmter Taktzeiten, soweit nicht im Einzelfall anderes schriftlich ausdrücklich vereinbart wird. Insbesondere stellt die Verweisung auf DIN-Normen, Produktdatenblätter oder im Zuge der Angebotserstellung ausgearbeitete Pläne keine Zusicherung der dort beschriebenen Eigenschaften dar, sondern dient lediglich der Beschreibung des Liefergegenstandes. Für öffentliche Aussagen (z.B. Werbeaussagen) übernimmt die Gesellschaft keine Haftung, soweit nicht im Einzelfall anderes schriftlich ausdrücklich vereinbart wird. Die Prüfung, ob der Liefergegenstand für einen bestimmten Anwendungsbereich geeignet ist, obliegt ausschließlich dem Kunden. Vertriebsmitarbeiter der Gesellschaft, Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler sind nicht befugt, für die Gesellschaft verbindliche Erklärungen abzugeben oder Eigenschaften zuzusichern.
2. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Einbindung von Produktionsanlagen in den Produktionsprozess des Kunden zur Erreichung der mangelfreien Funktionsfähigkeit des Liefergegenstands seitens des Kunden die erforderlichen Medien und Materialien beizustellen, die Betriebsparameter und die Bedienungsanleitungen zu beachten sowie die Wartungsvorschriften einzuhalten sind.
3. Jegliche Gewährleistung bezieht sich ausschließlich auf Mängel, die bereits im Übergabezeitpunkt vorhanden waren, wobei den Kunden dafür die Beweislast trifft. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird daher ausdrücklich ausgeschlossen. Der Liefergegenstand ist, soweit nicht eine förmliche Abnahme erfolgt, bei Übergabe unverzüglich zu untersuchen und dabei festgestellte Mängel sind ebenso unverzüglich, spätestens jedoch binnen 10 Arbeitstagen nach Übergabe unter Angabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich zu melden. Verdeckte Mängel sind sofort nach Entdeckung und innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich zu melden.
4. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt der Liefergegenstand als genehmigt.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes, gerechnet ab Lieferung des Liefergegenstandes. Sollte eine Abnahme vereinbart worden sein, beginnt die Gewährleistungsfrist mit Abnahme und beträgt maximal 18 Monate ab Übergabe.
6. Bei ordnungsgemäßer und begründeter Mängelrüge ist die Gesellschaft nach deren Wahl zur Nachbesserung, kostenlosen Ersatzlieferung, Gewährung einer angemessenen Preisminderung oder Aufhebung des Vertrages berechtigt. Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen daher nicht zur Zurückhaltung des Kaufpreises oder eines Teiles davon, sondern verpflichten die Gesellschaft zur Behebung des Mangels binnen angemessener Frist.
7. Kein Mangelanspruch/Gewährleistung besteht, falls Bedienungs- oder Wartungsanweisungen der Gesellschaft nicht eingehalten wurden, der Liefergegenstand abgeändert/bauliche Veränderung durch den Kunden oder Dritte vorgenommen wurden,

Teile ausgetauscht wurden oder bei unsachgemäßer Lagerung. Bei Verschleißteilen (zB Dichtungen) ist Gewährleistung ausgeschlossen.

8. Rügt der Kunde einen Mangel, stellt die Untersuchung des Liefergegenstands und die Durchführung von Reparaturarbeiten bzw. der Einbau von Ersatzteilen kein Eingeständnis der Verantwortlichkeit der Gesellschaft dar. Derartige Arbeiten werden durch die Gesellschaft im Interesse einer beschleunigten Behebung der Störung grundsätzlich vorbehaltlich der Klärung der Frage durchgeführt, ob es sich um einen von der Gesellschaft zu übernehmenden Mangel, eine Wartung oder eine vom Kunden zu verantwortende Störung handelt. Im Falle der von der Gesellschaft zu tragenden Mangelbeseitigung ist diese verpflichtet, die zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als der Lieferadresse verbracht wurde. Personal- und Sachkosten, die der Kunde in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis ohne Gemeinkostenzuschläge zu berechnen. Ausgebaute und ersetzte Teile werden Eigentum der Gesellschaft und sind an diese herauszugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet jedoch weder den Ab- oder Ausbau des mangelhaften Liefergegenstandes noch deren erneuten Auf- bzw. Einbau, wenn die Gesellschaft ursprünglich nicht zum Auf- bzw. Einbau verpflichtet war. Erachtet es die Gesellschaft für sachgerecht, zum Zwecke einer Mängelbehebung oder näheren Untersuchung einer Störung die gelieferte Anlage abzubauen und in seinem Werk einer (erneuten) vorläufigen Inbetriebnahme zu unterziehen, hat der Kunde dies zu gestatten. Stellt sich heraus, dass das Mangelbeseitigungsverlangen unberechtigt war, ist die Gesellschaft berechtigt, die hieraus entstandenen Kosten gemäß ihren üblichen Vergütungssätzen für Wartungs- und Reparaturarbeiten ersetzt zu verlangen.
9. Für Schäden haftet die Gesellschaft nur nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des österreichischen Rechts. Die Gesellschaft haftet nur für Schäden, welche auf vorsätzlichem Handeln oder grober Fahrlässigkeit der Gesellschaft oder deren Erfüllungsgehilfen beruht. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Gesellschaft ausschließlich für Personenschäden. Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls binnen 3 Jahren nach Übergabe. Die Gesellschaft haftet in keinem Fall für indirekte Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn, wie zB durch Produktionsstillstand oder -ausfall entstandene Schäden.
10. Sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, ist die Gesamtsumme aller Schadenersatzansprüche - aus welchem Titel auch immer - auf den Nettoauftragswert beschränkt, ausgenommen davon sind Personenschäden.
11. Der Kunde ist verpflichtet, in allen produkthaftungsrechtlichen Belangen mitzuwirken und alle relevanten Informationen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, um Schaden abzuwenden. Der Rückgriff nach § 12 PHG ist ausgeschlossen.
12. Der Kunde wird die Gesellschaft unverzüglich über ihm bekanntwerdende Risiken bei der Verwendung der des Liefergegenstandes oder mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

VIII. Höhere Gewalt

1. Sofern die Gesellschaft durch höhere Gewalt (insb. Naturkatastrophen jeder Art, wie Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter, Vulkanausbrüche, Pandemien, aber auch Boykott, Brand, Bürgerkrieg, Embargo, Geiselnahmen, Krieg, Revolution, Sabotage udgl) an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung des Liefergegenstandes gehindert wird, wird die Gesellschaft für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern die Gesellschaft die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von ihr nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert. Auf Verlangen des Kunden wird die Gesellschaft nach Ablauf dieser Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder den Liefergegenstand innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird.

IX. Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der Kunde und die Gesellschaft verpflichten sich, sämtliche ihnen gegenseitig zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
2. Der Kunde und die Gesellschaft werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
3. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages von der Gesellschaft automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.
4. Der Kunde verpflichtet sich Adressänderungen der Gesellschaft bekannt zu geben. Verstößt er dagegen, gilt jegliche Erklärung der Gesellschaft an die ihr bekannte Adresse als zugegangen.

X. Schlussbestimmungen

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig.
2. Für die Rechtsbeziehungen des Kunden zur Gesellschaft gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

3. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden richtet sich nach dem Sitz der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist jedoch auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
4. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist der Sitz der Gesellschaft.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Vertragsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Vertragsbedingungen vereinbart worden wäre.

Glanegg, Mai 2025